

Preisblatt für separat bestellbare Einzelleistungen für Marktlokationen in der Niederspannung und Verzugskosten der Dortmunder Netz GmbH

Gültig für eine Leistungserbringung ab 01. Oktober 2022

a) Kosten für separat bestellbare Einzelleistungen gem. § 10 des Netznutzungsvertrags sowie Verzugskosten

	ohne USt	mit 19 % USt
1. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung auf Anweisung des Lieferanten		
Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit* je Auftrag/MaLo (Art.-ID 2-01-7-001)	55,55 €	66,10 €
2. Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung auf Anweisung des Lieferanten		
2.1 Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit* je Auftrag/MaLo (Art.-ID 2-01-7-002)	48,88 €	58,17 €
2.2 Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung außerhalb der regulären Arbeitszeit* je Auftrag/MaLo (Art.-ID 2-01-7-006)	186,15 €	221,52 €
3. Versuch der Unterbrechung		
Erfolgreiche Unterbrechung je Fall (Art.-ID 2-01-7-003)	43,62 €	51,91 €
4. Stornierung		
4.1. Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung bis zum Vortag der Sperrung (Art.-ID 2-01-7-004)	15,52 €	18,47 €
4.2 Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung am Tag der Sperrung (Art.-ID 2-01-7-005)	43,62 €	51,91 €
5. Verzugskosten		
Verzugskosten pauschal gem. § 288 Abs. 5 BGB (Art.-ID 2-02-0-001)	40,00 €**	

b) Außerhalb der Marktkommunikation können folgende Leistungen durch den Lieferanten beauftragt werden:

	ohne USt	mit 19 % USt
6. Separat beauftragte Sperrkontrolle	38,77 €	46,14 €
7. Außensperrungen, Mittelspannungssperrungen und -wiederanschlüsse	nach tatsächlichem Aufwand	

* Reguläre Arbeitszeit: Die Durchführung der Sperrung oder des Wiederanschlusses erfolgt Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8 – 16 Uhr und Freitag von 8 – 14 Uhr.

Bitte nutzen Sie zur Beauftragung der Positionen 6 und 7 die entsprechenden auf unserer Homepage www.do-netz.de veröffentlichten Formulare.

Soweit Umsatzsteuer zu erheben ist, fällt diese in der jeweils gültigen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungserbringung an.

**Verzugskosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer.